

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Pinnow Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

EINLADUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am 26.07.2010 einer 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Pinnow Süd“ zugestimmt. Der Beschluss ist ebenfalls in diesen Amtsnachrichten veröffentlicht worden. Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Pinnow Süd“ erfolgt auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Pinnow am 27.09.2010 um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Pinnow, Kuckucksallee 1 in 19065

Pinnow, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Alle interessierten Bürger der Gemeinde Pinnow sind herzlich eingeladen.

Pinnow, 11.08.2010



Zapf
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See vom 29.07.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			2.190.600	2.190.600
die Ausgaben			2.190.600	2.190.600
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	361.100		37.800	398.900
die Ausgaben	361.100		37.800	398.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	
	unverändert auf		0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	
	unverändert auf		0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	
	unverändert auf		0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	200.000	
	auf		200.000

§ 3
unverändert

§ 4
unverändert

§ 5
unverändert

§ 6
unverändert

Leezen, OT Rampe , den 17.08.2010



Folgmann
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See 2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Entsprechend § 47 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See 2010 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.